



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

NAME
Johanna Prill

TELEFON
089 1261-1324

TELEFAX
089 1261-1625

E-MAIL
johanna.prill@stmas.bayern.de

An die
Regierungen,
kreisfreien Städte
und Kreisverwaltungsbehörden
per E-mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

V3/6512.01-1/1485
V3/AMS 13-2020 Mini-Kita

05.08.2020

Erprobung der Mini-Kita im kommenden Kindergartenjahr 2020/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell prüft das Familienministerium die landesrechtliche Einführung einer Mini-Kita. Mit den Kommunalen Spitzenverbänden wurden die Eckpunkte für die Einführung einer Mini-Kita besprochen, die Ausgangspunkt für alle weiteren Überlegungen sind:

- Die Mini-Kita soll eine reguläre BayKiBiG-Einrichtung mit einer Betriebserlaubnis (BE) sein. Das bedeutet u.a.:
 - das Angebot ist anspruchserfüllend für die Rechtsansprüche nach § 24 SGB VIII,
 - die Bildungs- und Erziehungsziele (BayBEP) sind verpflichtend,
 - es besteht ein Anspruch auf Investitionskostenförderung,
 - eine höchstpersönliche Zuordnung der Kinder entfällt,
 - die Fachkraftquote ist zu beachten, das heißt 50 % der erforderlichen Arbeitsstunden müssen von pädagogischen Fachkräften erbracht werden,
 - es besteht Anspruch auf Zahlung eines Beitragszuschusses,
 - es besteht Anspruch auf den staatlichen Qualitätsbonus.
- Die Mini-Kita weicht in folgenden Punkten von einer regulären Kita ab:
 - es werden maximal zwölf Kinder gleichzeitig betreut,

- statt einer/s Kinderpflegerin/s kann als Ergänzungskraft auch eine Tagespflegeperson mit Zusatzqualifikation eingesetzt werden.

Aktuell sind einige Fragen noch offen, wie zum Beispiel die baulichen Anforderungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens. Coronabedingt war eine abschließende Klärung dieser noch offenen Fragen bislang nicht möglich. Dennoch kann die modellhafte Einführung der Mini-Kita im Einzelfall bereits zum Kindergartenjahr 2020/2021 ermöglicht werden.

Mini-Kitas können daher ihren Betrieb bereits mit dem Kindergartenjahr 2020/21 nur unter der Voraussetzung aufnehmen, soweit es der Klärung noch offener Frage nicht bedarf.

Folgende Mindestbedingungen müssen daher für eine modellhafte Einführung der Mini-Kita im Einzelfall erfüllt sein:

- Die Interessenten müssen eine BE nach § 45 SGB VIII vorweisen können.
- Tagespflegepersonen können im Hinblick auf die Startphase der Mini-Kita als Ergänzungskraft im Anstellungsschlüssel berücksichtigt werden. Bedingung hierfür ist, dass
 - die Voraussetzungen für eine Pflegeerlaubnis vorliegen,
 - die Zusatzqualifikation in Höhe von 40 Stunden absolviert wurde (Informationen hierzu finden Sie [hier](#)) oder eine Vereinbarung zur Zusatzqualifikation in Höhe von 40 Stunden vorliegt und
 - die Zusatzqualifikation in Höhe von 100 Stunden berufsbegleitend begonnen wird, sobald das Fortbildungsmodul vom Institut für Frühpädagogik (IFP) erarbeitet wurde und eine Anmeldung hierzu möglich ist.
- Bis zum Abschluss der Zusatzqualifikationen wird die Anrechnung im Anstellungsschlüssel (§ 17 Abs. 1 AVBayKiBiG) auf Grundlage der Experimentierklausel (Art. 31 BayKiBiG) ermöglicht.
- Es ist davon auszugehen, dass mit erfolgreichem Abschluss der Zusatzqualifikationen die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann. Es wird daher gebeten, nach Abschluss der Zusatzqualifikationen von der Ausnahmemöglichkeit des § 16 Abs. 6 Satz 1 AVBayKiBiG Gebrauch zu machen.

- Die Mini-Kita muss grundsätzlich über einen zweiten Rettungsweg verfügen. Ein solcher ist nur entbehrlich, wenn die BE auf maximal zehn Kinder begrenzt ist, da es sich dann nicht um einen Sonderbau im Sinne des Art. 2 Abs. 4 Nr. 12 Bayerische Bauordnung (BayBO) handelt.
- Die Mini-Kita wird regulär nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) nach Maßgabe der Kinderzahlen unter Berücksichtigung der Buchungen und der Gewichtungsfaktoren gefördert. Träger bzw. Kommune stellen die Finanzierung der Mini-Kita unter Berücksichtigung der gesetzlichen Leistung sicher.
- Die Mini-Kita stimmt Maßnahmen zur wissenschaftlichen Begleitung zu und schließt mit dem Freistaat einen (zunächst) befristeten Modellvertrag. Im Modellvertrag wird auch die Möglichkeit des Einsatzes von Personen mit Tagespflegequalifikation als Ergänzungskräfte aufgenommen.

Als betriebserlaubniserteilende Behörden bitten wir Sie, den Einsatz von Tagespflegepersonen als Ergänzungskräfte im Rahmen der Betriebserlaubnis zu ermöglichen, wenn die o.a. Voraussetzungen vorliegen. Die Betriebserlaubnis sollte für den Fall des Einsatzes von Personen mit einer Qualifikation als Tagespflegeperson bedingt erlassen werden. Entsprechend erfolgt die kindbezogene Förderung unter der Bedingung der Anerkennung als Ergänzungskräfte.

Es ist beabsichtigt, für das Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII Kriterien für ein vereinfachtes Verfahren zu entwickeln. Diese liegen leider noch nicht vor. Das Betriebserlaubnisverfahren ist daher regulär durchzuführen. Bei einer Überführung einer Großtagespflege zu einer Mini-Kita sollte die bisherige räumliche Situation Berücksichtigung finden.

Sofern eine Betriebserlaubnis für eine Mini-Kita erteilt wird, wird gebeten, dies dem StMAS monatlich zu melden. Das StMAS wird hierzu eine Excel-Tabelle zur Verfügung stellen.

Bitte zögern Sie nicht, sich bei Rückfragen an uns zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dunkl